



Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80333 München

Per OWA:

An den Bereich Schulen
der Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VII.1-S S 9210-1-7b-072 980

München, 24.07.2014
Telefon: 089 2186 2781
Name: H. Meyer-Huppmann

Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr BIJ/V im Schuljahr 2014/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2014/2015 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK)* und der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)* bzw. der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* Zuwendungen für die Förderung der Vorklasse zum Berufsintegrationsjahr (BIJ/V). Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Migrationshintergrund, die nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um einem deutschsprachigen Unterricht zu folgen, sollen zunächst im Rahmen einer Vorklasse zum BIJ (BIJ/V) die nötigen Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der Sprache vermittelt werden. Zielgruppe sind vor allem berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und andere Jugendliche, die nach

Bayern zugezogen sind und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. Die Maßnahme soll ihnen den Einstieg in das berufliche Bildungssystem ermöglichen und das ganze Spektrum möglicher Bildungsabschlüsse eröffnen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von BIJ/V-Klassen an Berufsschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Die Förderung bezieht sich auf den Beitrag der Kooperationspartner, die neben der Berufsschule bzw. Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung am BIJ/V beteiligt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Sachaufwandsträger öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen oder Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung sein (im Folgenden „Träger“).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ/V-Klasse bestehen.

4.2 An einem BIJ/V können Jugendliche entsprechend der Zielgruppe mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern teilnehmen.

4.3 Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober 2014) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsicht zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.

4.4 Der Unterricht wird in enger Absprache zwischen Berufsschule und dem vom Träger gestellten Personal (z.B. das Personal eines externen Kooperationspartners) erteilt. Dieses Personal des Trägers bringt mindestens 15 Lehrerstunden pro Woche ein (i.d.R. v.a. sprachliche Förderung bzw. Alphabetisierung), nach Möglichkeit ebenfalls an der Berufsschule. Von den Lehrkräften der Berufsschule werden 22 Wochenstunden erteilt. Die Stundentafel sieht bei Standorten mit nur einer Klasse

des BLUV mindestens 23 Unterrichtsstunden pro Woche vor. Bei zwei Klassen des BLUV an einem Standort soll die Stundentafel mindestens 27 Stunden Unterricht in der Woche ausweisen. Somit können z.B. Gruppenteilungen vorgenommen werden oder Unterricht in Teamteaching erfolgen.

Die vom Träger eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die vom Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden (für Sprachförderung ist jedoch mindestens ein abgeschlossenes Deutsch als Zweitsprache (DaZ)- oder Deutsch als Fremdsprache (DaF)-Studium nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis mehrjähriger einschlägiger Erfahrung im Bereich von Deutschkursen für Migranten anerkannt werden).

Besondere Bedeutung hat neben dem Sprachenwerb und der Sprachförderung auch der Bereich Mathematik/Rechnen, der im Hinblick auf die Ausbildungseife der jungen Menschen von Anfang an intensiv geschult werden muss.

Weitere Inhalte des Unterrichts sind die Bereiche Sozialkunde, Ethik, „Lebenskunde“, Datenverarbeitung und Landeskunde. Zusätzlich empfehlen sich Sportunterricht und fachlicher Unterricht, der i.d.R. über praktische Tätigkeiten zur Berufsorientierung beitragen soll.

Die Schulen können die Inhalte Fächern zuordnen. Grundsätzlich spielen der Sprachenwerb und das Einüben des Erlernens im gesamten Unterricht eine zentrale Rolle. Hierzu ist eine enge Absprache im Lehrerteam – auch mit dem vom Träger gestellten Personal - unbedingt notwendig.

4.5 Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen des BLUV vorzusehen. I.d.R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Träger gewährleistet.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbeförderungsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

5.2.1 Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

5.2.2 Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal sind im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen.

5.2.3 Ausgaben für Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuwendungsfähig.

5.2.4 Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten sind pauschal 2,5 v.H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten gemäß 5.2.1 – 5.2.3 anzusetzen.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt mit bis zu **37.500 €** je Klasse.

5.4 Mehrfachförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen erhalten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan **bis zum 15. September** schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Eine spätere Antragstellung bedarf der Einzelfallprüfung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 78 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006 nach dem Erstattungsprinzip. Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind.

Ein Teil der bewilligten Zuwendung (ca. 4/11) wird im letzten Quartal des Jahres 2014 zugewiesen, der verbleibende Rest nach Prüfung der Verwendungsnachweise.

6.4 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

7. Sonstiges

Lehrkräften, die mit der Betreuung des BIJ/V befasst sind, wird insgesamt eine Anrechnungsstunde für die Durchführung des Projekts gewährt.

Die allgemeine Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

Für das BIJ/V gelten zudem die Regelungen des Schreibens mit der Nr. VII.1-5 S 9210-1-7.072 959 vom 24.07.2014.

8. Geltungszeitraum

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2014/2015.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die Berufsschulen und die zugehörigen Sachaufwandsträger weiter, an denen die Einrichtung einer oder mehrerer Klassen des BIJ/V genehmigt wurde (vgl. Schreiben Nr. VII.1-5 S 9210-1-7b.072 958 vom 24.07.2014).

Die Schulen werden gebeten, die Träger des Schulaufwands ggf. bei der Erstellung der Ausschreibung zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministertaldirigent